



An das
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Frau Mag. Romana Svacinka

Marxergasse 4
1030 Wien

Per Mail: romana.svacinka@bmf.gv.at

Wien, am 26. Juli 2018
Zl.:044-5/260718/DR,ST

Sehr geehrte Frau Mag. Svacinka!

Der Österreichische Gemeindebund hat Ihr Schreiben vom 19. Juli des Jahres erhalten, in welchem Sie als zuständige Abgabenbehörde über die Gebührenpflicht von Eingaben nach § 14 TP 6 Abs 1 GebG ausgeführt haben.

Der Österreichische Gemeindebund hält dazu fest, dass es ihm ein wichtiges Anliegen war, diese Frage vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel geklärt zu wissen, da es sich bei den seit Jänner des Jahres flächendeckend bei den österreichischen Gemeinden eingebrachten Anfragen der Quo Vadis Veritas GmbH betreffend die Förderungen der Gemeinden im Sport- und Kulturbereich um ein Vorkommnis gehandelt hat, das bislang in diesem Ausmaß noch nicht aufgetreten ist.

Da die Gemeinden gesetzeskonform vorzugehen haben und dies oft auch in einer differenzierten Art und Weise aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Vorgaben, hat der Österreichische Gemeindebund die Gemeinden vorerst angehalten, sich nach den Gebührenrichtlinien des BMF zu richten. Gleichzeitig wurde auch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern von diesen Anfragen in Kenntnis gesetzt, um eine klare Vorgabe für eine möglichst bundesweite einheitliche Behandlung dieser Eingaben zu bewirken.

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern reagierte mit einem Schreiben vom 4. April an den Gemeindebund, in dem es ebenfalls im Sinne einer richtigen und bundesweit einheitlichen Vollziehung den Gemeindebund ersuchte, die Gemeinden über die Landesverbände in den Bundesländern über den gegenwärtigen Stand der Dinge zu informieren.

Obwohl es in diesem Schreiben bereits einen ersten Hinweis über die Handhabung des Gebührengesetzes gab, indem sich das Finanzamt auf die bisher streng gehandhabte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beurteilung des



Privatinteresses berief – Stichwort „Gebührenfreiheit nur bei rein öffentlichem Interesse“, sollte noch eine genaue Sachverhaltsermittlung erfolgen.

Die Gemeinden sollten nach diesem Schreiben daher angewiesen werden, alle Vergebühungs- oder Einforderungsmaßnahmen einstweilen ruhen zu lassen, bis das Finanzamt dem Gemeindebund das Ergebnis der Sachverhaltsermittlungen übermitteln wird.

Überdies sollten die Gemeinden über Gemeindebund und Landesverbände ersucht werden, allenfalls bisher ergangene Befunde, Erledigungen oder sonstige Schriftstücke dem Finanzamt für Gebühren mit Standort Salzburg zu übermitteln, dabei wurden ausdrücklich auch schriftliche Auskunftersuchen genannt.

Der Österreichische Gemeindebund hat die Gemeinden darüber im Wege der Landesverbände informiert um zu gewährleisten, dass diesen Vorgaben entsprochen wird.

Das in dem ersten Schreiben in Aussicht gestellte Ergebnis der Sachverhaltsermittlungen wurde nunmehr am 19. Juli an den Österreichischen Gemeindebund, den Österreichischen Städtebund und an die Verbindungsstelle der Bundesländer adressiert und zugestellt.

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern kommt in diesem Schreiben nun zum Schluss, dass bei journalistischen Anfragen auch ein allfälliges ideelles oder materielles Privatinteresse nicht ins Gewicht fällt, wenn ein Ansuchen in einem vom VwGH unter Berufung auf den EGMR definierten gesellschaftlichen Interesse vorliegt.

Es müsse allerdings klar ersichtlich sein, dass ein solches öffentliches Interesse vorliegt und müsse in der Anfrage auch erkennbar sein, dass diese von einem Journalisten unter notwendiger Angabe eines damit journalistisch verfolgten Zweckes gestellt wird. Ob die der Anfrage zugrunde liegenden Begehren (Eingabe an die Gemeinden vom, Ergänzung bzw. Präzisierung dieser Eingabe vom) diesen Anforderungen entsprechen, wird nicht beantwortet. Eine konkrete sachverhaltsbezogene Beantwortung/ Beurteilung liegt damit nicht vor.

Da der Österreichische Gemeindebund angehalten ist, diese Informationen erneut an die Gemeinden zu tragen, erlauben wir uns dazu festzustellen, dass dieses Schreiben weitgehend wieder Fragen bei der Vollziehung aufwerfen wird, was ja auch durch die Sachverhaltsermittlung und der dazu erforderlichen Sammlung der Auskunftersuchen auffallen muss.

Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher höflichst um die Klarstellung folgender Fragen:

- Die Auskunftersuchen der Quo Vadis Veritas GmbH sind nach unserer Auffassung so formuliert, dass sie keinen journalistischen Zweck erkennen lassen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass diese Ersuchen zu vergebühren sind. Trifft diese Auffassung zu?
- Impliziert jede Anfrage eines journalistischen Mediums automatisch dass damit ein journalistischer Zweck erfüllt wird, auch wenn in der konkreten Anfrage kein Zweck der Anfrage genannt wird? Insbesondere wenn die Daten die Gegenstand des Auskunftsbegehrens sind bereits veröffentlicht sind bzw. aus anderen öffentlichen Quellen verfügbar sind?
- Ist bei Bejahung der Gebührenpflicht jede einzelne Frage zu vergebühren, oder richtet sich die Gebühr auf das Ansuchen?

Um zusätzlichen bürokratischen Aufwand durch eine Vielzahl von Rechtsmittelverfahren zu vermeiden dürfen wir daher höflichst ersuchen bekanntzugeben, wie in den konkreten Verfahren die Gebührenpflicht zu beurteilen ist und wie zukünftig Auskunftsbegehren journalistischer Medien – speziell der nicht öffentlich rechtlichen – zu behandeln sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Leiss e.h.

Riedl e.h.

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl